

G E S E T Z

28. Juni 1962,
VOM

mit dem das Tierschutzgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Landesgesetz vom 2. Juni 1950, LGBL.Nr. 41/1950 zum Schutze der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz) wird abgeändert wie folgt:

Der § 4 hat zu lauten:

§ 4

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 300 S bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

(2) Im Straferkenntnisse können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Tiere, sofern sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören, für verfallen erklärt werden; auch kann auf den Verfall von Gegenständen, mit denen die Übertretung begangen wurde, erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen.

(4) Wenn die Tierquälerei vorsätzlich und unter derart erschwerenden Umständen erfolgt, daß ihre Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde nicht ausreichend wäre, so ist sie vom Gericht als Übertretung mit Geldstrafe von 500 S bis zu 50.000 S oder mit Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für die strafgerichtliche Verfolgung sinngemäß.

(6) Die strafgerichtliche Verfolgung tritt nur auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ein.

(7) Beantragt die Bezirksverwaltungsbehörde die strafgerichtliche Verfolgung, so hat sie das Verwaltungsstrafverfahren auszusetzen. Wird der Beschuldigte vom Gericht rechtskräftig schuldig erkannt, so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Wird der Beschuldigte nicht strafgerichtlich verfolgt oder vom Gericht nicht für schuldig erkannt, so ist das Verwaltungsstrafverfahren fortzusetzen.